



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2023  
COM(2023) 438 final

2023/0263 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union in der Thunfischkommission für den  
Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses  
(EU) 2019/860**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den Sitzungen der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) im Zeitraum 2024-2028 im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean**

Ziel des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC-Übereinkommen) ist es, durch die Einrichtung der IOTC die Zusammenarbeit zu fördern, um die Erhaltung und die optimale Nutzung der Bestände zu gewährleisten und die nachhaltige Entwicklung der Fischerei auf der Grundlage dieser Bestände zu fördern. Das Übereinkommen trat am 23. März 1996 in Kraft.

Die Union ist Vertragspartei des IOTC-Übereinkommens, nachdem sie es gemäß dem Beschluss 95/399/EG des Rates<sup>1</sup> genehmigt hat.

#### **2.2. Thunfischkommission für den Indischen Ozean**

Die IOTC ist das gemäß dem Übereinkommen eingesetzte Gremium, das für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen im Übereinkommensbereich zuständig ist. Sie erlässt Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, um die Erhaltung der unter das Übereinkommen fallenden Bestände zu gewährleisten und ihre optimale Nutzung zu fördern.

Als Mitglied der IOTC ist die EU berechtigt, an ihren Beschlüssen teilzuhaben und darüber abzustimmen. Die IOTC fasst ihre Beschlüsse einvernehmlich, mit der Möglichkeit einer Dreiviertelmehrheit.

#### **2.3. IOTC-Beschlüsse**

Die IOTC ist befugt, für die Fischereien in ihrem Zuständigkeitsbereich Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu erlassen, die für die Vertragsparteien bindend sind.

Gemäß Artikel IX Absatz 4 des Übereinkommens treten die Maßnahmen 120 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien von der IOTC über diese Maßnahmen unterrichtet werden. Für Vertragsparteien, die innerhalb von 120 Tagen nach der Mitteilung Einwände gegen eine Maßnahme erheben, ist diese nicht bindend. Wenn mehr als ein Drittel der Vertragsparteien Einspruch erhebt, sind die übrigen Vertragsparteien nicht verpflichtet, die umstrittene Maßnahme umzusetzen.

### **3. IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der im Namen der EU auf den Jahrestagungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) zu vertretende Standpunkt wird derzeit nach einem zweistufigen Ansatz festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze des Standpunkts der EU auf Mehrjahresbasis fest.

---

<sup>1</sup> Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (Abl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahrestagung durch Non-Papers der Kommissionsdienststellen angepasst, die vom Rat gebilligt werden.

Für die IOTC wird dieser Ansatz durch den Beschluss (EU) 2019/860 des Rates<sup>2</sup> vom 14. Mai 2019 umgesetzt, in dem der Standpunkt der EU in der IOTC für den Zeitraum 2014-2018 dargelegt wird. Der Beschluss enthält allgemeine Grundsätze, berücksichtigt jedoch so weit wie möglich auch die Besonderheiten der IOTC. Außerdem wird das Standardverfahren für die Festlegung des Standpunkts der EU Jahr nach Jahr beschrieben, wie es die Mitgliedstaaten gefordert haben.

Der Beschluss (EU) 2019/860 übernimmt die Grundsätze der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> und berücksichtigt auch die in der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik festgelegten Ziele<sup>4</sup>. Darüber hinaus passte er den Standpunkt der EU an den Vertrag von Lissabon an.

Der Beschluss (EU) 2019/860 des Rates sieht eine Bewertung und gegebenenfalls Überarbeitung des Standpunkts der EU vor der Jahrestagung im Jahr 2024 vor. Der vorliegende Vorschlag enthält daher den von der Union in der IOTC im Zeitraum 2024-2028 zu vertretenden Standpunkt und ersetzt damit den Beschluss (EU) 2019/860 des Rates.

Die vorliegende Überarbeitung berücksichtigt in Bezug auf die Fischerei den europäischen Grünen Deal, insbesondere die Biodiversitätsstrategie<sup>5</sup>, die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel<sup>6</sup> und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>7</sup>. Sie trägt auch der Strategie für Kunststoffe<sup>8</sup> und dem Null-Schadstoff-Aktionsplan Rechnung<sup>9</sup>. Darüber hinaus wird auch die Gemeinsame Mitteilung zur internationalen Meerespolitik berücksichtigt<sup>10</sup>.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2019/860 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 19. Mai 2014 über den in der IOTC zu vertretenden Standpunkt der Union (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 33).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>4</sup> KOM(2011) 424 vom 13.7.2011.

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380).

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381).

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

<sup>9</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

<sup>10</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten (JOIN(2022) 28 final).

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

„Rechtswirksame Akte“ umfassen Akte, die aufgrund der Regeln des Völkerrechts, die für das betreffende Gremium maßgeblich sind, Rechtswirkung entfalten, und Instrumente, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>11</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Die IOTC ist ein im Rahmen des IOTC-Übereinkommens eingerichtetes Gremium.

Die Akte, die die IOTC zu erlassen hat, sind rechtswirksame Akte. Diese müssen gemäß Artikel IX des IOTC-Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein und sind geeignet, den Inhalt des EU-Rechts maßgeblich zu beeinflussen, unter anderem der

- Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei<sup>12</sup>,
- der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>13</sup>,
- der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотten<sup>14</sup> und
- der Verordnung (EU) 2022/2343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates<sup>15</sup>.

Der institutionelle Rahmen des IOTC-Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

---

<sup>11</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, *Deutschland/Rat*, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

<sup>12</sup> ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

<sup>13</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>14</sup> ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81.

<sup>15</sup> ABl. L 311 vom 2.12.2022, S. 1.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### **4.2.1. Grundsätze**

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der EU zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem Beschluss ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

### **4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Fischerei. Die Rechtsgrundlage mit den Grundsätzen, die sich in diesem Standpunkt widerspiegeln müssen, ist die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Somit ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss. Der Beschluss wird den Beschluss (EU) 2019/860 des Rates ersetzen, der für den Zeitraum 2019-2023 gilt.

## **4.3. Fazit**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über den im Namen der Europäischen Union in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/860**

#### **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates<sup>1</sup> schloss die Union das Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC-Übereinkommen), mit dem die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) eingesetzt wurde.
- (2) Die IOTC ist das im Rahmen des IOTC-Übereinkommens eingesetzte Gremium, das für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen im IOTC-Übereinkommensbereich zuständig ist. Die IOTC erlässt Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, um die Erhaltung der unter das IOTC-Übereinkommen fallenden Bestände zu gewährleisten und ihre optimale Nutzung zu fördern. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> muss die Union sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwenden und bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen darauf abzielen muss, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ferner ist vorgesehen, dass die Union auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergreift, um die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten zu

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

unterstützen, die Rückwürfe schrittweise einzustellen und Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen. Außerdem sieht die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vor, dass die Union diese Ziele und Grundsätze im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen anwendet.

- (4) Im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie<sup>3</sup>, der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel<sup>4</sup> und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>5</sup> ist es von entscheidender Bedeutung, die Natur zu schützen und die Verschlechterung der Ökosysteme umzukehren. Die Risiken, die sich aus dem Klimawandel und dem Verlust der biologischen Vielfalt ergeben, dürfen die Verfügbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die gesunde Meeresökosysteme für Fischer, Küstengemeinschaften und die Menschheit insgesamt bereitstellen, nicht gefährden.
- (5) Die Kunststoffstrategie<sup>6</sup> bezieht sich auf spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Kunststoffabfälle und der Meeresverschmutzung sowie des Verlusts oder der Aufgabe von Fanggeräten auf See. Darüber hinaus zielt der Null-Schadstoff-Aktionsplan<sup>7</sup> darauf ab, Kunststoffabfälle im Meer um 50 % und die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt um 30 % zu verringern.
- (6) Gemäß der Gemeinsamen Mitteilung zur internationalen Meerespolitik<sup>8</sup> gehören der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere zu den wichtigsten Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU. Die EU ist weltweit der wichtigste Akteur in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und Fischereigremien. In deren Rahmen fördert sie die Nachhaltigkeit der Fischbestände, setzt sich für eine transparente Entscheidungsfindung auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Gutachten ein, verbessert die Forschung und stärkt die Einhaltung der Vorschriften.
- (7) Derzeit ist der Standpunkt, der im Namen der Union in den Sitzungen der IOTC zu vertreten ist, mit dem Beschluss (EU) 2019/860 des Rates<sup>9</sup> festgelegt. Es ist angezeigt,

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380).

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381).

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

<sup>8</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten (JOIN(2022) 28 final).

<sup>9</sup> Beschluss (EU) 2019/860 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 19. Mai 2014 über den in der IOTC zu vertretenden Standpunkt der Union (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 33).

diesen Beschluss aufzuheben und einen neuen Beschluss für den Zeitraum 2024-2028 anzunehmen.

- (8) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union in den Sitzungen der IOTC für den Zeitraum 2024-2028 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der IOTC für die Union bindend sein können und den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates<sup>10</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates<sup>11</sup>, und der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> und der Verordnung (EU) 2022/2343 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> maßgeblich beeinflussen können.
- (9) Da die Fischbestände im IOTC-Übereinkommensbereich in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer wissenschaftlicher und sonstiger sachdienlicher Informationen, die vor oder in den Sitzungen der IOTC vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sollten Verfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für den Zeitraum 2024-2028 festgelegt werden. Diese Standpunkte sollten mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union im Einklang stehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der im Namen der Union in den Sitzungen der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) zu vertretende Standpunkt ist in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.

### *Artikel 2*

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union in den Sitzungen der IOTC erfolgt gemäß Anhang II.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2022/2343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 311 vom 2.12.2022, S. 1).

*Artikel 3*

Der in Anhang I dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens für die Jahrestagung der IOTC im Jahr 2029 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

*Artikel 4*

Der Beschluss (EU) 2019/860 wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2023  
COM(2023) 438 final

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union in der Thunfischkommission für den  
Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses  
(EU) 2019/860**

DE

DE

## **ANHANG I**

### **Im Namen der Union in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) zu vertretender Standpunkt**

#### **1. GRUNDSÄTZE**

Im Rahmen der IOTC wird die Europäische Union

- (a) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der IOTC mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens aus dem Jahr 1982, des UN-Übereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten aus dem Jahr 1995 sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See aus dem Jahr 1993 sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen aus dem Jahr 2009 vereinbar sind;
- (b) die Ziele des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ) und bei der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (COP15) fördern, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der biologischen Vielfalt der Meere und des Schutzes von 30 % der Weltmeere durch die Ausweisung geschützter Meeresgebiete;
- (c) zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals beitragen, einschließlich der Biodiversitätsstrategie und der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Natur, sowie zu der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Schaffung eines stärkeren Europas in der Welt;
- (d) die Ziele der Kunststoffstrategie und des Null-Schadstoff-Aktionsplans verfolgen, insbesondere zur Verringerung des Kunststoffaufkommens und der Meeresverschmutzung;
- (e) im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen handeln, die sie bei der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit den Zielsetzungen in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sowie rentable und wettbewerbsfähige EU-Fischereien zu fördern, um den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- (f) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>1</sup> verfahren;
- (g) im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Mitteilung über die Agenda der EU für die internationale Meerespolitik<sup>2</sup> in Bezug auf die Erhaltung der biologischen

<sup>1</sup> Dok. 7087/12 REV 1 ADD 1 COR 1.

<sup>2</sup> JOIN/2022/28 final vom 24.6.2022.

Vielfalt der Meere sowie mit den Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Gemeinsamen Mitteilung<sup>3</sup> stehen;

- (h) auf eine angemessene Einbeziehung der Akteure während der Vorbereitungsphase für Maßnahmen der IOTC hinzuarbeiten und sicherstellen, dass Maßnahmen, die in der IOTC erlassen werden, mit den Zielen des IOTC-Übereinkommens übereinstimmen;
- (i) Standpunkte fördern, die mit den bewährten Verfahren der regionalen Fischereiorganisationen (RFOs) vereinbar sind;
- (j) sich um Konsistenz und Synergie mit der Politik bemühen, die die Union als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation gewährleisten;
- (k) darauf abzielen, im IOTC-Übereinkommensbereich gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung dieser Grundsätze und Normen fördern;
- (l) die Koordinierung zwischen der IOTC, bestehenden regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und regionalen Meeresübereinkommen sowie gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit globalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate, sofern zutreffend, fördern;
- (m) Kooperationsmechanismen zwischen RFO für Thunfisch über das sogenannte Kobe-Verfahren für Thunfisch-RFO fördern.

## 2. LEITLINIEN

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die IOTC bei der Annahme der folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- (a) Maßnahmen zur Förderung der vollständigen Erhaltung und Wiederherstellung der Meeresökosysteme und der biologischen Vielfalt sowie der Nachhaltigkeit der Bestände unter Berücksichtigung des Klimawandels;
- (b) Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischereiressourcen im IOTC-Übereinkommensbereich auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, z. B. zulässige Gesamtfangmengen und Quoten oder Regulierung des Fischereiaufwands in Fischereien, in denen lebende Meeresressourcen im Regelungsbereich der IOTC gefangen werden, mit dem Ziel, diese Ressourcen wiederherzustellen oder mindestens auf einem Niveau zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Falls notwendig umfassen diese Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen spezifische Maßnahmen für Bestände, die unter Überfischung leiden, um den Fischereiaufwand im Einklang mit der Erholung dieser Bestände zu halten;
- (c) Maßnahmen zur Förderung der Erhebung von Fischereidaten, um robuste Bestandsabschätzungen zu ermöglichen, die wissenschaftliche Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses der IOTC zu unterstützen und wissenschaftsbasierte Bewirtschaftungsentscheidungen zu untermauern, Maßnahmen zur Stärkung des Compliance-Ausschusses, zur Förderung einer Kultur der Einhaltung und zur Durchführung regelmäßiger unabhängiger Leistungsüberprüfungen;

<sup>3</sup>

15973/22 vom 13.12.2022.

- (d) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der IOTC und dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES), um ein kohärentes Konzept für die Erhaltung der einschlägigen Meeresarten zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Datenerhebung, um solide Bestandsabschätzungen zu ermöglichen;
- (e) Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) im Übereinkommensbereich, einschließlich der Aufnahme von IUU-Schiffen in die Listen und des Abgleichs mit anderen RFO, und Maßnahmen zur Förderung der Rückverfolgbarkeit von Fisch und Fischereierzeugnissen auf der Grundlage der Freiwilligen Leitlinien für Fangdokumentationsregelungen;
- (f) Überwachungs-, Kontroll- und Monitoringmaßnahmen im Übereinkommensbereich, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der im Rahmen des IOTC angenommenen Maßnahmen zu gewährleisten, einschließlich einer verstärkten Kontrolle von Umladungen auf der Grundlage der Freiwilligen FAO-Leitlinien für Umladungen;
- (g) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Biodiversität der Meere, auf die Meeresökosysteme und auf die Lebensräume, einschließlich Schutzmaßnahmen für gefährdete Meeresökosysteme im IOTC-Übereinkommensbereich im Einklang mit dem IOTC-Übereinkommen und den Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See sowie Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehenden Verringerung unerwünschter Fänge, insbesondere schutzbedürftiger Meeresarten, und zur schrittweisen Einstellung von Rückwürfen;
- (h) Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung und zur Verhinderung des Einbringens von Kunststoffen ins Meer und zur Verringerung der Auswirkungen von im Meer vorhandenen Kunststoffen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen zurückgelassener, verlorener oder anderweitig entsorgter Fanggeräte auf die Meere und zur Erleichterung der Identifizierung und Rückgewinnung solcher Fanggeräte auf der Grundlage der freiwilligen Leitlinien der FAO für die Kennzeichnung von Fanggeräten;
- (i) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden;
- (j) gegebenenfalls Empfehlungen, soweit dies nach den einschlägigen Satzungen zulässig ist, die die Umsetzung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeit im Fischereisektor fördern;
- (k) gemeinsame Ansätze mit anderen RFOs, gegebenenfalls insbesondere denjenigen, die an der Bestandsbewirtschaftung in derselben Region beteiligt sind;
- (l) zusätzliche technische Maßnahmen auf der Grundlage von Gutachten der nachgeordneten Gremien und Arbeitsgruppen der IOTC.

## **ANHANG II**

### **Jährliche Festlegung des von der Union in Sitzungen der Thunfischkommission für den Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkts**

Vor jeder Sitzung der IOTC, wenn dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse mit Auswirkungen für die Union erlassen soll, wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Sitzung der IOTC ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Sollte in einer Sitzung der IOTC, auch vor Ort, keine Einigung dahin gehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.